



# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## § 1

### Allgemeines

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, außer wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

## § 2

### Zahlung

- (1) Der in Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und umfaßt alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen.
- (2) Rechnungen sind per Post oder Email unter vollständiger Angabe der Bestelldaten nach vollständig erbrachter Leistung an uns zu senden.
- (3) Sofern nicht anderes vereinbart, erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Erteilung des Überweisungsauftrages an. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor vollständiger Leistung zu laufen.
- (4) Die Zahlung bedeutet weder einer Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Leistung noch einen Verzicht auf entstandene Ansprüche.
- (5) Die Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten bleibt vorbehalten.

## § 3

### Lieferzeit, Vertragsstrafe

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Termine sind unbedingt einzuhalten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, Karl Georg unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Kommt der Lieferant mit der Leistung in Verzug, verpflichtet er sich, je nach Vereinbarung in der Bestellung, zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 0,5% je angefangener Woche, maximal 5% des Warenwerts. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

## § 4

### Garantie

- (1) Der Lieferant garantiert die Mangelfreiheit der Leistung für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wird ein Mangel innerhalb der Garantiezeit festgestellt, hat der Lieferant nach seiner Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder ein fehlerfreies Produkt nachzuliefern. Die Garantiezeit beginnt nach der Mangelbeseitigung neu zu laufen.
- (2) Karl Georg ist berechtigt, erkennbare Mängel innerhalb von drei Wochen nach Wareneingang gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen.

## § 5

### Produkthaftung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, eine um Deckung für Produkthaftungsschäden (Produkthaftpflichtmodell) erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens Euro 2,5 Mio. für Sach- und Personenschäden sowie Euro 5 Mio. für Serienschäden zu unterhalten. Die Rückrufversicherung ist mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 2,5 Mio. abzuschließen.
- (2) Für den Fall, daß Karl Georg von einem Kunden oder sonstigen Dritten auf Grund Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant KARL GEORG auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. Für Fälle verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit aber die Beweislast.
- (3) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. KARL GEORG ist berechtigt erforderliche Rückrufaktionen nach eigenem Ermessen durchzuführen und wird den Lieferanten hierüber informieren.

## § 6

### Zeichnungen, Geheimhaltung

- (1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich KARL GEORG Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von KARL GEORG offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

## § 7

### Dokumente, Vertragssprache

- (1) Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch, je nach Vertragspartner.
- (2) Zum Lieferzeitpunkt hat der Lieferant KARL GEORG alle erforderlichen Betriebsanleitungen, Prüfzeugnisse oder sonstige Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache zu übergeben.

## § 8

### Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Ingelbach-Bahnhof.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluß des internationalen Privatrechts und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf Anwendung.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Altenkirchen/Ww.